

Satzung
über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht
gemäß § 151 Absatz 5.) Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
für das Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Schmerzbach
- Ausschlusssatzung -

Aufgrund des § 151 Absatz 5.) des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Neufassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Schmerzbach vom 20.12.2006 (in Kraft getreten mit Genehmigung vom 22.06.2009 durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Schmerzbach in der Sitzung am 15.07.2009 die Satzung und in der Sitzung am 21.10.2009 die 1. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

- 1.) Der Abwasserzweckverband Schmerzbach (nachfolgend „Verband“ genannt) betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung Anlagen zur zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
 - a) Die zentrale Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren.
 - b) Die dezentrale Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm.
- 2.) Der Verband ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten istund eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- 3.) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes durch den Verband wird mit dieser Satzung nicht ausgeschlossen.

§ 2
Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- 1.) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Schmerzbach vom 20.12.2006 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen. Damit wird die Abwasserbeseitigungspflicht auf denjenigen übertragen, bei dem Abwasser anfällt (Nutzungsberechtigter).

- 2.) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- 3.) Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4

Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2006 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort.

§ 5

Aufhebung des Ausschlusses

- 1.) Der Verband kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für welches das Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Schmerzbach den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage bis Ende 2016 nicht vorsieht, so ist der Verband gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem 22.06.2009, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- 2.) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlage. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht sowie die 1. Änderungssatzung traten am Tag nach ihrer Veröffentlichung/Bekanntmachung in Kraft.

Gräfenhainichen,

Gottfried Weihe
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Anlage 1

Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 angeschlossen werden

(mit der 1. Änderungssatzung wurde die Anlage 1 zu § 2 Abs. 1.) durch die neue Anlage 1 ersetzt. Die Lage der in der Auflistung genannten Grundstücke geht aus den Kennzeichnungen im Kartenmaterial des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes, welches beim AZV eingesehen werden kann, hervor.)